Ergänzungssatzung
über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den Geltungsbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kalrath

Aufgrund des § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB und § 7 GO NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 25.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath werden im südlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke einbezogen.
Die genaue Begrenzung der einbezogenen Außenbereichgrundstücke ist in dem zur Satzung gehörenden Lageplan mit einem unterbrochenen Strich umrandet.

§ 2

Gem. § 34, Abs. 4, Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9, Abs. 1 BauGB wird festgesetzt:

a) Die Grundflächenzahl, (GFZ) darf 0,3 nicht überschreiten.

b) Im hinteren Bereich zur freien Feldlage hin sind die Grundstücke in einer Breite von 5 m mit einer 3-reihigen Laubholzhecke der Arten Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder Rotbuche einzugrünen.

c) Je Garten ist ein Einzelbaum der Arten Winterlinde, Eberesche, Bergahorn oder Sitzahorn anzupflanzen. Ersatzweise kann auch ein hochstämmiger Obstbaum alter bewähter Sorten verwendet werden.

Die Maßnahmen zu b und c sind in der auf dem Baubeginn der jeweiligen Hochbaumaßnahme folgenden übernächsten Pflanzperiode (November bis April) vollständig und abschließend herzustellen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Titz, den 21.06.2000

(Nüßer)
Bürgermeister

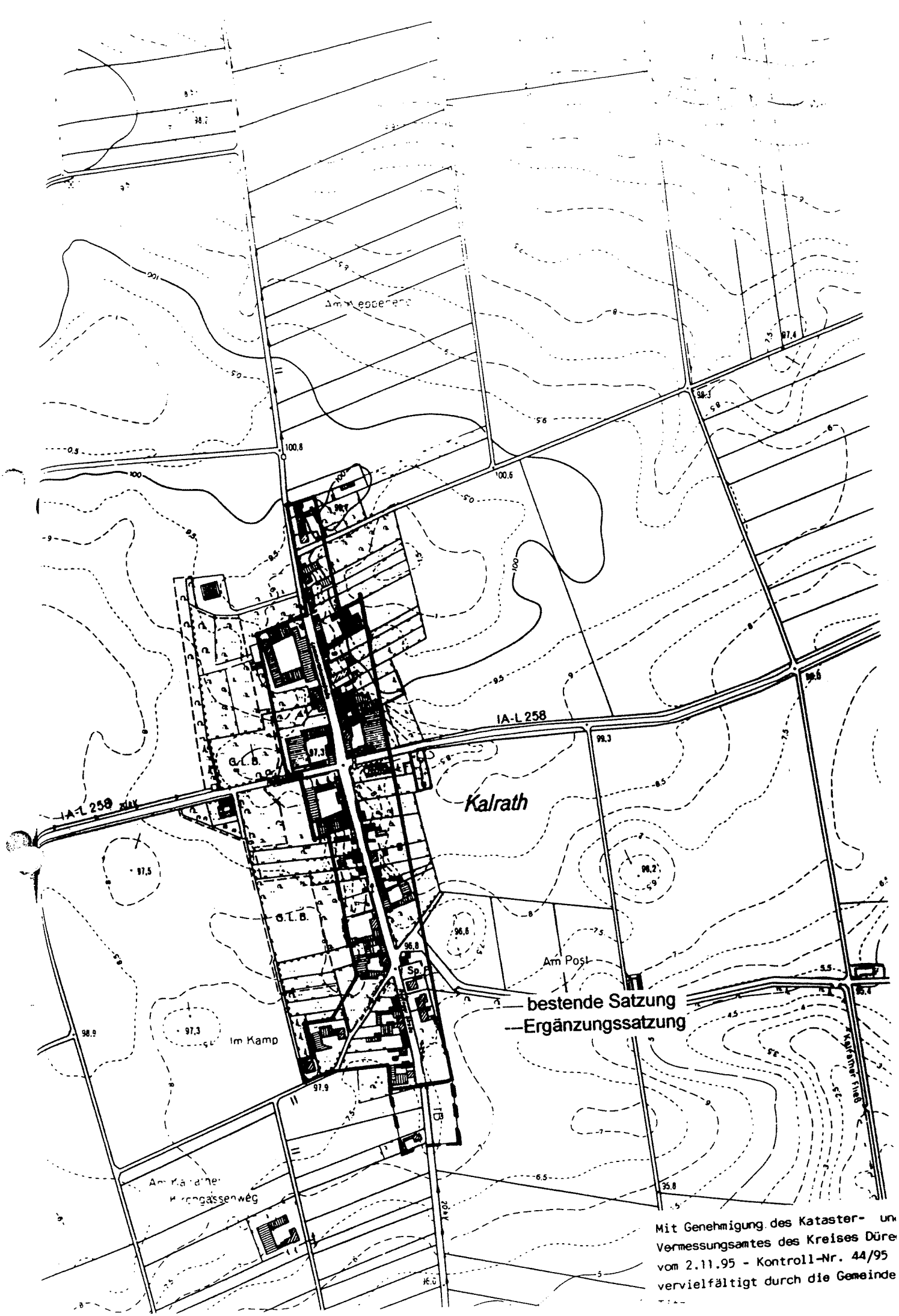

Mit Genehmigung des Kataster- un
Vermessungsamtes des Kreises Düre
vom 2.11.95 - Kontroll-Nr. 44/95
vervielfältigt durch die Gemeinde